

Durch die Gründung einer Treuhandstiftung wirkt Ihr Vermögen wohltätig – über Ihre eigene Lebenszeit hinaus. So gestalten Sie die Zukunft aktiv mit und schaffen bleibende Werte für nachfolgende Generationen.

Aufgabe des Stifters

- Entscheidung für einen individuellen Stiftungszweck.
- Errichtung der Stiftung sofort durch Unterschrift möglich.

Mindestbetrag

- Mindestbetrag im Rahmen der Stiftergemeinschaft: 25.000 €. Einen Höchstbetrag gibt es nicht. Unter steuerlichen Aspekten liegt die Grenze hier bei 1 Mio. € pro Person.

Name der Stiftung

- Die Stiftung kann den Namen des Stifters, dessen Ehe-/Lebenspartner oder verstorbener Angehöriger tragen. Auch eine Stiftung ohne Namensnennung ist möglich.

Stiftungszweck

- Jeder Stifter kann individuell seinen Stiftungszweck festlegen. Der Empfänger muss lediglich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sein.
- Möchten Sie im Laufe Ihres Lebens den Empfänger Ihrer Stiftung ändern, so ist dies in der Stiftergemeinschaft (anders als bei einer rechtsfähigen Stiftung) möglich.

Rückerstattung der Einzahlung

- Das Stiftungsvermögen gehört dauerhaft der Stiftung. Der Stifter kann nicht mehr über das Kapital verfügen.

Zustiftungen/Spenden

- Mehrmaliges Stiften und Zustiftungen zur eigenen Stiftung sind zu Lebzeiten (und im Rahmen des Testaments) jederzeit möglich.

Erträge

- Das Stiftungsvermögen bleibt dauerhaft erhalten. Die Erträge daraus fließen einer vom Stifter benannten gemeinnützigen Organisation zu.

Steuer

- Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu 1 Mio. € je Person können innerhalb von 10 Jahren steuerlich geltend gemacht werden.
- Zuwendungen an die Stiftergemeinschaft sind erbschaft- und schenkungssteuerfrei. Dies gilt auch bei ererbtem Vermögen innerhalb von 2 Jahren.
- Zinserträge der Stiftung belasten den eigenen Freistellungsauftrag nicht! Die Stiftung selbst bezahlt ebenfalls keine Steuern auf Erträge.

Persönliche Überreichung

- Sie können die jährliche Ausschüttung Ihrer Stiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft persönlich überreichen. Oder wir übernehmen das für Sie.

Nach dem Tod

- Auch nach dem Tod leben Ihr Name und Ihr finanzielles Lebenswerk für immer weiter. Selbstverständlich kann ein Teil der Stiftungserträge z. B. für Ihre Grabpflege verwendet werden.